

Herr
Dr. Kurt Veigl
OE3KVA

Bahnstrasse 29
3425 Langenlebarn

Langenlebarn am 21.7.2018

Per Mail an: begutachtung@parlament.gv.at
JD@bmvit.gv.at

Betreff: Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Aufhebung des Amateurfunkgesetzes 1998 widerspricht der im zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz (2. BRBG, im Nationalrat beschlossen am 4.7.2018 und im Bundesrat beschlossen am 11.7.2018) getroffenen Regelung:

in der Anlage zum Gesetzestext unter der Klassifikationsnummer 91.01.17 wird das Amateurfunkgesetz (AFG) von der Bereinigung explizit ausgenommen. Ebenso werden die Amateurfunkgebührenverordnung (AFGV) unter der Klassifikationsnummer 91.01.17/002 und die Amateurfunkverordnung (AFV) unter der Klassifikationsnummer 91.01.17/003 von der Aufhebung ausgenommen.

Eine Integration der Amateurfunkbelange in das Telekommunikationsgesetz (TKG) ist auch aus weiteren sachlichen Gründen widersinnig:

- Das TKG regelt alle **kommerziellen** Kommunikationsdienste
(TKG § 1. (1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.)
- Das Amateurfunkgesetz regelt den **nichtkommerziellen** Funkdienst, der gerade im Krisenfall für die Gesellschaft extrem wertvoll ist.
- Es entsteht dadurch keine Vereinfachung bei der Anwendung, sondern eine deutliche Verkomplizierung, sowohl für den kommerziellen als auch für den nichtkommerziellen Bereich.
Im Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil 1 des Bundeskanzleramtes wird gefordert:
1. Sprachliche Sparsamkeit
Rechtsvorschriften sind knapp und einfach zu fassen. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden.

In der Amateurfunkverordnung und in Amateurfunkgebührenverordnung wird auf das Amateurfunkgesetz verwiesen, das aber mit diesem Entwurf verschwindet. Damit entfallen die in diesen Verordnungen enthaltenen Regelungen. Es ist bisher kein Ersatz für diese Verordnungen sichtbar. Die Regelungen in diesen beiden Verordnungen sind aber die notwendige Grundlage für den ordnungsgemäßen Vollzug.

Zu 5. § 3 Z37 Definition des Amateurfunkdienstes

„Amateurfunkdienst“ einen technisch-experimentellen Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für die Kommunikation der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird.

Bei Empfang eines Notrufes hat der Funkamateur, soweit keine andere Funkstation den Notruf beantwortet, diesen Notruf zu beantworten und an die entsprechenden Stellen zur weiterzuleiten. Damit führt der Funkamateur eigenständig den Notfunkverkehr durch, der ausschließlich durch die Funkstation in Not initiiert

und beendet werden kann. Die Formulierung „zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr“ definiert nicht ausreichend die selbständige Durchführung und der Entwurf widerspricht somit der VO Funk 32.16 §11 und dem §95 des StGB (Unterlassung der Hilfeleistung). Die richtige Formulierung sollte daher lauten:

„Amateurfunkdienst“ einen technisch-experimentellen Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für die Kommunikation der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird.

Zu § 78c Verpflichtung zu Unterstützung des Notfunkverkehrs

Die explizite Verpflichtung zur Unterstützung erfordert eine klare Regelung wie Personal- und Sachkosten ersetzt werden. Entsprechende Auslagen und der Zeitaufwand für derartige Einsätze müssen angemessen vergütet werden. Auch ist eine etwaige Freistellung durch den Dienstgeber bei Arbeitnehmern bzw. ein etwaiger Verdienstentgang bei Selbständigen zu regeln ist.

Zu § 78 Remote Funkstation

Im §78 wird erstmals der Begriff „Remote-Funkstelle“ erwähnt. Es finden sich dazu keinerlei Regelungen. Begrüßenswert wäre eine Regelung, dass an gemeldeten Standorten der Amateurfunkbewilligung ein unbeaufsichtigter, remote Betrieb zulässig ist. Jedoch ist der remote Betrieb schon jetzt zulässig und kann von jedem Funkamateurer ohne weitere Bewilligung betrieben werden.

Zu § 81a Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligungen

§ 81a. (2) Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro zu entscheiden.

Der Antragsteller hat, sofern er die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, das Recht auf Ausstellung einer Bewilligung. Dies ist keine Ermessenssache des Fernmeldebüros und kann nicht veweigert werden. Daher sollte es richtigerweise lauten:

§ 81a. (2) Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro die Bewilligung zu erteilen.

Zu § 83b. (8) Schutz vor Störungen

Diese Zusatzregelung ist neu und widerspricht der ITU und EMV (Schutz der Funkdienste). Der Amateurfunkdienst ist ein Funkdienst wie jeder andere und genießt selbstverständlich Schutz vor Störungen. Ebenso muss die Behörde bei Störungen von primär zugeteilten Frequenzen durch andere Funkdienste dem nachgehen und alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um Störungen zu vermeiden.

Zu § 133 Abs.20 Erlöschen/Befristung der Amateurfunkbewilligung

Diese Maßnahme entbehrt jeder sachlichen Grundlage und führt zu einem exorbitanten zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Seit 20 Jahren ist die Anzahl der erteilten Amateurfunkbewilligungen um die 6.500. Die Neuzugänge und die Abgänge halten sich in etwa die Waage.

Die mögliche Anzahl der Amateurfunkbewilligungen beläuft sich nach Abzug der Suffixe die mit Q (zur Vermeidung von Verwechslungen mit international verwendeten Abkürzungen), mit X (werden vergeben für Clubfunkstellen) und Z (werden temporär vergeben für Gastlizenzen) beginnen auf 15.548 Rufzeichen. Das bedeutet es existiert eine Reserve von ca. 9.000 Rufzeichen. Zurückgelegte (durch Verzicht bzw. durch Tod des Inhabers) Rufzeichen wiedervergeben.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der - ohne einen Nutzen davon zu haben - entsteht ist horrend: es müssten ca. 6.500 Amateurfunkbewilligungen ungültig erklärt werden und neu mit einer Befristung ausgestellt werden. In den nächsten 20 Jahren müssten ca. 26.000 Urkunden ausgestellt werden.

Mit der derzeit geltenden Regelung des Amateurfunkgesetzes sind nach Schätzung 500 bis maximal 1.000 Fälle in 20 Jahren zu bearbeiten.

Es ist auch nicht sichergestellt, dass der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung bei einer Verlängerung weiterhin das selbe Rufzeichen behält. Das Rufzeichen eines Inhabers einer Amateurfunkbewilligung darf sich im Laufe der Zeit nicht ändern, andernfalls muss ein sehr aufwendiges Verfahren zu Verfolgung der Änderungen eingeführt werden.

Der Aufwand und die Kosten für befristete Amateurfunkbewilligungen sind sowohl für die betroffenen Inhaber einer Amateurfunkbewilligung als auch für die Republik Österreich unzumutbar.

Kein mitteleuropäischer Staat hat eine zeitliche Befristung der Amateurfunkbewilligung in Kraft.

Eine wünschenswerte und sinnvolle Regelung wäre, dass eine Amateurfunkbewilligung für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Jahr besteht automatisch verfällt und eingezogen wird.

Zu § 78I. (1) Amateurfunkprüfung

Die Befreiungen von der Amateurfunkprüfung (AFG § 30. (3)) wurde ersatzlos gestrichen. Diese sind besonders für erfahrene Funkamateure wichtig, insbesondere da die Prüfungen ausschließlich in Deutsch angeboten werden. Der Verwaltungsaufwand ist dafür vernachlässigbar – es geht um etwa 2 Fälle pro Jahr.

Zu § 78b. Nachrichteninhalt

Diese Bestimmung sollte durch die sehr einfache und klare Bestimmung ähnlich auch nicht dem deutschen Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz - AFuG 1997, § 5 Rechte und Pflichten des Funkamateurs) gänzlich ersetzt werden. Diese sagt alles erforderliche in Kürze: **keine kommerzielle Verwendung.**

Eine Amateurfunkstelle darf nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten betrieben werden.

Der Funkamateur darf nur mit anderen Amateurfunkstellen Funkverkehr abwickeln. Der Funkamateur darf Nachrichten, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen, für und an Dritte nicht übermitteln. Satz 2 und Satz 3 gelten nicht im Not- und Katastrophenfunkverkehr und auch nicht für not- und Katastrophenfunkübungen.

Ich ersuche daher mit Nachdruck, die für den Amateurfunkdienst nachteiligen Regelungen abzuändern und die derzeit bestehende Gesetzesstruktur mit einem entsprechend angepassten eigenständigen Amateurfunkgesetz und der zugehörigen Amateurfunkverordnungen und der zugehörigen Amateurfunkgebührenverordnung beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kurt Veigl per Mail